

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Der neue Lohnausweis kommt	2
Neues Revisionsrecht und neue Revisionsaufsicht	3
Das neue GmbH-Recht	4
Unsere neuen Mitarbeiterinnen	5

Editorial

Viel ist über den neuen Lohnausweis geschrieben und debattiert worden. Wir gehen im nachstehenden Artikel nochmals auf die wichtigsten Punkte ein. Zu betonen ist nach wie vor, dass sich am Steuergesetz nichts geändert hat.

Das neue Revisionsrecht und das neue Revisionsaufsichtsrecht fordern die Branche heraus. Ersteres soll für die kleinen Firmen mit der eingeschränkten Revision Erleichterungen bringen. Grössere Gesellschaften und vor allem Publikumsgesellschaften sollen aber einer besseren Kontrolle unterzogen werden. Das Revisionsaufsichtsgesetz stellt sicher, dass in Zukunft nur ausgewiesene Fachleute als Revisionsexperten für die Prüfung von grösseren Gesellschaften zugelassen werden. Kleinere Unternehmungen können auch von zugelassenen Revisoren geprüft werden. Die neue Aufsichtsbehörde des Bundes wird ein entsprechendes Register führen.

Die GmbH konnte in der schweizerischen Wirtschaft 60 Jahre lang kaum Fuss fassen. Mit Inkraftsetzung des neuen Aktienrechts (Erhöhung des Mindestkapitals) erlebte die GmbH einen regelrechten Boom. Waren bis 1992 lediglich rund 3000 GmbH im Handelsregister eingetragen, wuchs diese Zahl bis 2005 auf knapp 85 000 Gesellschaften an. Man darf gespannt sein, was das neue GmbH-Recht bringen wird. Wir zeigen Ihnen nachstehend die wichtigsten Änderungen auf.

Impressum

Redaktion: Paul Gross
Paul Mumenthaler
Jörg Schatzmann,
dipl. Wirtschaftsprüfer
Erscheint je nach Aktualität

Auflage: 1200 Exemplare

Herausgeber: Interrevi AG
Revisionsgesellschaft
Hägendorf, Huttwil
und Lenzburg
www.interrevi.ch

Nachdruck, auch auszugsweise,
unter Quellenangabe erwünscht
(Belegexemplar an den Herausgeber)

Jörg Schatzmann

Der neue Lohnausweis kommt



**Paul Gross, Hägendorf,
dipl. Wirtschaftsprüfer**

.....

Im Jahr 2007 wird der neue Lohnausweis eingeführt. Obwohl die neuen Formulare erst gegen Ende Jahr ausgefüllt werden müssen, gilt es doch, bereits während des Jahres in der Buchhaltung und den Lohnabrechnungen die Erfassung des Zahlenmaterials sicher zu stellen. Wir zeigen Ihnen, worauf es ankommt.

In der letzten Ausgabe des Treuhand-Forum Nr. 15 haben wir unsere Leser bereits über Grundsätzliches und viele Details zum neuen Lohnausweis informieren können. Deshalb soll dieser Artikel mehr die praktische Seite behandeln.

Zeitplan

In den meisten Kantonen ist die Verwendung des neuen Lohnausweis-

Formulars für die Steuerperiode 2007 obligatorisch; das neue Formular darf bereits für das Jahr 2006 angewendet werden, wenn das neue Reglement ebenfalls eingehalten wird. Die Steuerämter werden bei Personalausritten während des Jahres und sogar für die Löhne des ganzen Jahres 2007 die alten Formulare noch tolerieren, sodass sich die definitive Einführung des neuen Lohnausweises bis in die Steuerperiode 2008 (Ausfüllen im Frühjahr 2009) hinaus ziehen kann.

Unabhängig davon gibt es aber wichtige Punkte, die jetzt erledigt werden müssen, z.B. Anpassungen in Finanz- und Lohnbuchhaltung für die richtige Erfassung der zu deklarierenden Lohnbestandteile, aktualisierte Lohnprogramme installieren, Mitarbeiterinformation, Anpassen von Lohnabrechnungen, Verträgen und Reglementen usw.

Die wichtigsten Neuerungen

Quasi in letzter Minute ist die monatliche Aufrechnung für die private Nutzung des Geschäftsautos neu auf 0,8% des Kaufpreises exkl. MWST, mindestens aber Fr. 150.– pro Monat, festgelegt worden. Es gilt als sicher, dass dieser Ansatz ab 2007 auch bei der MWST angewendet werden kann.

Es gibt drei Arten von Spesen: effektive Spesenvergütungen anhand von Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen, pauschale Spesenvergütungen für einen bestimmten Zeitabschnitt und Spesenvergütungen aufgrund eines

genehmigten Spesenreglements. Pauschale Spesen müssen immer betragsmässig angegeben werden, auch wenn sie nach einem genehmigten Spesenreglement erfolgen.

Effektive Spesen, welche nur als Auslagenersatz dienen und den Bestimmungen von Randziffer 52 der neuen Wegleitung entsprechen, müssen nicht betragsmässig beziffert werden; es genügt, am vorgesehenen Ort im neuen Lohnausweis ein Kreuz (X) einzusetzen. Dies mag in vielen KMU-Betrieben ausreichend sein. Bei grösseren Firmen mit komplexeren Verhältnissen (wie etwa Kadermitarbeiter, Aussendienst oder Monteure) ist ein genehmigtes Spesenreglement zu empfehlen.

Besonderheiten

Die Randziffer 72 der Wegleitung enthält einen umfangreichen Katalog von kleineren Gehaltsnebenleistungen, welche im neuen Lohnausweis nicht deklariert werden müssen.

Wir helfen Ihnen gerne bei Fragen zur korrekten Anwendung der neuen Bestimmungen.

Neues Revisionsrecht und neue Revisionsaufsicht



Paul Mumenthaler, Huttwil, dipl. Wirtschaftsprüfer

Revisionspflicht

Gesellschaftsform	Pflicht	freiwillig
Publikumsgesellschaften und volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Ordentliche Revision	
Kleinere Unternehmen	Eingeschränkte Revision	Ordentliche Revision
Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden	Keine Revision, sofern alle Aktionäre einverstanden	Ordentliche oder eingeschränkte Revision

Voraussichtlich auf den 1. Oktober 2007 wird das revidierte Obligationenrecht (OR) betreffend die Revision von juristischen Personen sowie das neue Gesetz über die Revisionsaufsicht (RAG) in Kraft treten. Die neu gestaltete Revision von Firmen ist rechtsformunabhängig. Die neue Aufsicht der Revisoren und Revisionsfirmen wird als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes geführt.

Das neue Revisionsrecht

Grundsatz des neuen Revisionsrechtes (OR) ist die Rechtsformneutralität. Die Revision gilt neu nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für GmbH's, Genossenschaften, Stiftungen (ohne BVG) und Vereine. Es wird unterschieden nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Firmen.

Im Folgenden beleuchten wir nur die Änderungen für KMU-Firmen.

Der **eingeschränkten Revision** unterliegen Firmen, wenn 2 der 3 folgenden Kriterien an 2 aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen unterschritten sind:

- a) Bilanzsumme kleiner als CHF 10 Mio.
- b) Umsatz kleiner als CHF 20 Mio.
- c) weniger als 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Der eingeschränkten Revision unterliegen rund 300 000 Gesellschaften. Zudem besteht neu die Möglichkeit für kleine Gesellschaften, ganz auf die eingeschränkte Revision zu verzichten.

Da das revidierte OR voraussichtlich erst per 1.10.2007 in Kraft tritt, sind die meisten Firmen erstmals für das Geschäftsjahr 2008 betroffen.

Die Partner der Interrevi AG werden Sie rechtzeitig beraten und mit Ihnen besprechen, in welchen Fällen in Zukunft

ganz auf die Revision verzichtet werden kann.

Die neue Revisionsaufsicht

- Gleichzeitig mit dem revidierten OR wird das neue Gesetz über die Revisionsaufsicht in Kraft gesetzt. Es wird unterschieden zwischen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, zugelassenen Revisions**experten** und -unternehmen sowie den zugelassenen Revisoren.
- Die zugelassenen Revisionsexperten sind für sämtliche anspruchsvollen Revisionen zuständig, z.B. bei Sacheinlagen/-übernahmen, Fusionen, Spaltungen usw.
- Für die **eingeschränkte Revision** sind **zugelassene Revisoren** oder **Revisionsunternehmen** zu wählen.
- Alle drei Partner und die Interrevi AG erfüllen die hohen Anforderungen als zugelassene Revisionsexperten und werden sich bei der Aufsichtsbehörde registrieren lassen.

Das neue GmbH-Recht



**Jörg Schatzmann, Lenzburg,
dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied Steuerrekursgericht
Kanton Aargau**

.....

Die geänderten rechtlichen Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH Art. 772 ff. OR) sollen voraussichtlich auf die zweite Jahreshälfte 2007 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft treten. Die Revision bezweckt, die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten, das Gesetz der Aktualität anzupassen und gleichzeitig die Mängel des geltenden Rechts zu beseitigen.

Stammkapital

Die GmbH ist eine juristische Person, die neu als Einpersonengesellschaft gegründet werden kann. Im Aussenverhältnis gleicht sie der Aktiengesellschaft. Im Innenverhältnis sind aber individuelle Lösungen je nach Gesellschaft möglich. Das Stammkapital muss mindestens

CHF20000.– betragen und ist neu gegen oben unbeschränkt. Die Stammanteile müssen neu voll liberiert werden. Dafür entfällt die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten bis zur Höhe des nicht einbezahlten Stammkapitals. Jeder Gesellschafter kann mehrere Stammanteile besitzen, deren Mindestnennwert CHF 100.– betragen muss.

Übertragung von Stammanteilen

Neu genügt die einfache Schriftlichkeit für die Übertragung. Allerdings müssen die Handänderungen weiterhin im Handelsregister mit Name und Kapitalanteil des Gesellschafters eingetragen und publiziert werden. Die Stammanteile sind nicht kapitalmarktfähig und können somit nicht frei gehandelt werden. Die Vorschriften über die Zustimmung der Gesellschafter zur Übertragung von Stammanteilen an Dritterwerber werden gelockert. Diese Regelung bildet zwar immer noch die gesetzliche Vermutung, jedoch können die Statuten abweichende Zustimmungsmodalitäten bis hin zu einer Abnahmepflicht der anderen Gesellschafter vorsehen, wenn diesen ein Dritterwerber nicht genehm ist.

Rechnungslegung und Revision

Im GmbH-Recht wird bezüglich Rechnungslegung und Revision auf das Aktienrecht verwiesen. Somit gelten die gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie bei der Aktiengesellschaft. Neu unterstehen alle GmbH's einer Revisionspflicht (siehe separaten Artikel).

Organisation der Gesellschaft

Die Kompetenzordnung wird im Gesetz klarer als bisher beschrieben. Insbesondere wird die bisher geltende Vertretung der Gesellschaft durch alle Gesellschafter gemeinsam zwar beibehalten, aber das Gesetz schreibt vor, dass die Vertretung durch den Geschäftsführer erfolgen soll. Grundsätzlich können die Kompetenzen frei zugeordnet werden. Einem einzelnen Gesellschafter kann statutarisch ein Vetorecht für bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung eingeräumt werden. Gesellschafter wie auch Geschäftsführer unterstehen der allgemeinen Treuepflicht und, je nach Statuten, einem allgemeinen Konkurrenzverbot.

Handlungsbedarf für bestehende GmbH?

Es besteht für alle GmbH's umgehender Handlungsbedarf, mindestens für eine seriöse Prüfung der Übereinstimmung mit dem neuen Recht. Das Stammkapital sollte voll liberiert sein. Eine Vollliberierung noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts ist sicher mit geringeren Kosten als während der zweijährigen Übergangsfrist verbunden. Falls sich erweist, dass das Stammkapital nicht im vorhandenen Masse beansprucht wird, kann eventuell eine Kapitalherabsetzung geprüft werden. Die ohnehin notwendige Prüfung der Statuten bietet Gelegenheit, über Zukunft und Ziele nachzudenken und Anpassungen an neue Bedürfnisse vorzunehmen.

Unsere neuen Mitarbeiterinnen



Name

Jessica Bruderer

Arbeitsort

Hägendorf

Beruflicher Werdegang

- 2000 bis 2003:
Kaufmännische Lehre
in der Treuhandbranche
- 2003 bis 2006:
Berufserfahrung
in Handel und Industrie
- seit Oktober 2006:
Gross Treuhand

Tätigkeit im Betrieb

Treuhandsachbearbeiterin

Diplom

Sachbearbeiterin Rechnungswesen

Hobbys

Snowboarden, Fitness, Tanzen,
Musik hören



Name

Manuela Ottiger

Arbeitsort

Huttwil

Beruflicher Werdegang

- 1998 bis 2001:
Kaufmännische Lehre
in der Treuhandbranche
- 2001 bis 2006:
Berufserfahrung in der Treuhand-
branche, bei der Steuerverwaltung
und im Dienstleistungssektor
- seit März 2006:
Mumenthaler Treuhand und Beratung

Tätigkeit im Betrieb

Treuhandsachbearbeiterin

Diplome

- Kaufmännische Angestellte
mit Berufsmatura
- Zertifikat SSK Kurs 1

Hobbys

Handball, Skifahren, Wandern,
Natur allgemein



Name

Vera Zeller

Arbeitsort

Lenzburg

Beruflicher Werdegang

- 1993 bis 1996:
Kaufmännische Lehre
in Notariatsbüro
- 1996 bis 2006:
Berufserfahrung
in der Treuhandbranche
- seit Juli 2006:
Schatzmann Treuhand

Tätigkeit im Betrieb

Treuhandsachbearbeiterin

Diplome

- Kaufmännische Angestellte
mit Berufsmatura
- Diverse ABACUS-Kurse

Hobbys

Joggen, Krafttraining,
Konzert- und Theaterbesuche

Interrevi-Dienstleistungsangebot:

- Revisionen von Aktiengesellschaften
- Revisionen als besonders befähigte Revisoren
- Prüfung von Konzernrechnungen
- Kontrollstelle von Personalvorsorgeeinrichtungen
- Kapitalherabsetzungsprüfungen und Liquidationen
- Unternehmensbewertungen, Expertisen, Gutachten

Die **Partnerfirmen** erbringen folgende Dienstleistungen:

- Buchführung für Dritte
- MWST-Beratung
- Jahresabschlüsse und Budgetierung
- Steuerberatung und Planung
- Firmengründungen und Umwandlungen
- Nachfolgeregelung in KMU
- Unternehmensberatung

GROSS  **TREUHAND**
www.gross-treuhand.ch


MUMENTHALER
TREUHAND UND BERATUNG
www.mumenthaler-treuhand.ch

Schatzmann
Treuhand
www.schatzmann-treuhand.ch